Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 9. Hornung.
No. 6. 1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

„Zwar furchtbar, doch gerecht, o Gott des Heils! ist dein Dräuen, und Du bleibst die Zuversicht aller Enden der Erde, der entfernten „Gestade Zuversicht Du! Du senktest mit Kraft den Grund der Gebirge, mit Allmacht gegürtet bist Du! Du stillest das Brausen „des Meeres, das Brausen der Wogen, und der Völker tobenden Ungestüm! Psalm 64.

Jubeläums-Bulle.

GREGOR XVI., PAPST

entbietet allen Christgläubigen, die gegenwärtige Akte zu sehen bekommen, Heil und den apostolischen Segen.

Seitdem Wir feierlich in der Laterankirche vom obersten Hirtenamte Besitz genommen haben, schrieben Wir schon Vieles an Unsere ehrwürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe über die bedrängte Lage der Kirche, und beschworen sie bei ihrem Glauben und ihrer Religion, mauerfest für Israel zu stehen, und all' ihr Wirken und Denken dahin zu verwenden, damit jene Pläne, die zu Unserem innigsten Leide gegen die Kirche gerichtet sind, zerstört werden. In dieser Absicht hießen Wir sie Aug und Hand himmelwärts erheben, woher Wir zuversichtlich Hilfe erwarten; weil Wir gar wohl wissen, es werde Ruhe eintreten, sobald Derjenige ausgesöhnt ist, welcher den Winden und dem Meere gebietet, und Gottes Barmherzigkeit werde da herabsteigen, wo das demüthige Gebet aufsteiget.

Immer noch nimmt aber die Verschwörung der Gottlosen zu, und es glüht der ungeheure Sturm. Deßwegen beschlossen Wir, ein allgemeines Gebet in der ganzen Kirche halten zu lassen, und eröffnen die Schätze der himmlischen Gaben, damit gerade dadurch, daß die Herzen zur Frömmigkeit gestimmt und von aller Sündenschuld zu ihrer Heiligkeit gereiniget werden, das Gebet Gott um so gefälliger und angenehmer sei, und wohlriechend zum Allerhöchsten sich erschwinge. Nach uralter Einrichtnng der Römischen Kirche war es ja schon bei Unseren Vorgängern üblich, nicht nur bei'm jedesmaligen Antritt der päpstlichen Würde, sondern auch nachher, wenn Gott sein Volk mit Drangsal heimgesucht hatte, zum allgemeinen Gebete Zuflucht zu nehmen, und durch Vorlegung der heiligen Ablaß-Schätze Jedermann zur Buße aufzumuntern, damit man in demüthiger Beicht seine Sünden verabscheue, und sich vertrauensvoll nähere dem Gnadenthrone, Gott dem Herrn nämlich, der reichlich verzeiht, und auch in Seinem Zorne nicht aufhört, barmherzig zu sein. In dieser Absicht nun, die Wir durch eifriges und oftmaliges Gebet dem Vater der Barmherzigkeit anempfohlen, verkünden auch Wir der ganzen katholischen Welt einen allgemeinen Jubeläums-Ablaß, in der süßen Hoffnung, der Urheber alles Trostes werde die Tage der Trübsal abkürzen, auf daß der Sturm sich endlich einmal lege, der Friede der Kirche dauerhaft bestehe, und das öffentliche Wohl wieder aufblühe.

Im Vertrauen auf die Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und auf das Ansehen Seiner heil. Apostel Petrus und Paulus, und in Kraft der Vollmacht, zu binden und zu lösen, die Uns, wiewohl Wir unwürdig sind, der Herr übergeben hat, ertheilen Wir also durch gegenwärtige Bulle den vollkommensten Ablaß all' ihrer Sünden (dergleichen gewöhnlich in einem Jubeljahr Diejenigen erhielten, welche gewisse Kirchen inner und außer der Stadt Rom besuchten) allen und jeden Christgläubigen beiderlei Geschlechtes, die in Unserer erhabenen Stadt wohnen oder selbe besuchen,

wenn sie vom vierten Advent-Sonntage, als dem 23. dieses Monats, bis auf den 13. des nächsten Jenners, welcher der erste Sonntag nach dem drei König-Feste, und der achte Tag eben dieses Festes sein wird, einschließlich, während dieser drei Wochen die Kirchen des heiligen Johannes im Lateran, jene des Apostelfürsten, und der heiligen Maria der Größern, oder auch nur Eine derselben zweimal besuchen, eine Zeitlang daselbst mit Andacht beten, in Einer von diesen Wochen am Mittwoch, Freitag und Samstag fasten, binnen den nämlichen Wochen ihre Sünden beichten, und das allerheiligste Altars-Sakrament ehrfurchtsvoll empfangen, wie auch Almosen, so viel der religiöse Sinn sie anmahnt, an die Armen ausspenden; den Uebrigen aber, die wo immer außer der Stadt Rom wohnen, wenn sie die Kirchen, welche die Ortsbischöfe oder ihre Vikare oder Offiziale, oder aus ihrem Auftrag und in Ermanglung derselben die Orts-Seelsorger, nach Kenntnißnahme dieses Unseres Schreibens, anweisen, oder auch nur Eine von selben, während der Zeit von drei Wochen, die von eben denselben Personen, wie die Kirchen, zu bestimmen sind, zweimal besuchen und auch die andern oben erwähnten Werke mit Andacht verrichten.

Die zu Schiffe oder sonst auf Reisen sind, sollen den nämlichen Ablaß gewinnen können, wenn sie, sobald sie heimkommen, die oben vorgeschriebenen Werke verrichten, und die Kathedral- oder Haupt-Kirche oder die eigne Pfarrkirche ihres Wohnorts zweimal besuchen. Auch erlauben und gestatten Wir den Klostergeistlichen beiderlei Geschlechtes, sogar jenen, die in beständiger Klausur wohnen, und all' Denjenigen (sie mögen weltlichen oder geistlichen Standes, Kloster- oder Welt-Geistliche sein) die sich im Kerker oder in Gefangenschaft befinden, oder Krankheits halber oder durch irgend ein anderes Hinderniß abgehalten sind, erwähnte Werke oder einen Theil derselben zu verrichten, daß ihnen ein von seinem Bischof wirklich gut geheißener Beichtvater selbe in andere fromme Werke umändern, oder auf die nächste gelegene Zeit verschieben, und dasjenige, was sie im Geist der Buße zu verrichten im Stande sind, auflegen könne; zugleich soll er die Befugniß haben, Kinder, welche noch nie zum heiligen Abendmahle hinzugelassen worden sind, von der Kommunion zu dispensiren.

Ueberdieß erlauben Wir und ermächtigen alle Christgläubige, sowohl Weltliche als Geistliche jeden Ordens und Institutes, auch die sonst besonders genannt zu werden pflegen, daß sie sich für diesen Fall was immer für einen Kloster- oder Weltgeistlichen, der wirklich von seinem Bischofe genehmiget, und noch dazu, insofern die Büßerin Kloster-Professin oder Novizin wäre, auch für Klosterfrauen genehmiget ist, zum Beichtvater wählen können, der sie von Exkommunikation, Suspension und andern kirchlichen Sentenzen und Strafen, die schon durch das kanonische

Recht oder von einer Behörde aus was immer für einer Ursache über sie verhängt wurden (mit Ausnahme deren jedoch, die unten angeführt werden), wie auch von allen Sünden, Uebertretungen, Lastern und noch so großen und schweren Verbrechen, wenn sie auch den Bischöfen, oder Uns und dem Apostolischen Stuhle, sogar in einer besondern Form, vorbehalten wären, und deren Lossprechung in andern, selbst weit ausgedehnten, Zugeständnissen nicht mitbegriffen ist, für den gegenwärtigen Fall, und was das Gewissen betrifft, los- und freisprechen kann. Ferner soll er alle, auch beschworne und dem Apostolischen Stuhle vorbehaltene, Gelübde (jenes der Keuschheit, Religion und Verbindlichkeit, die von einem Andern schon angenommen ist, oder durch deren Entbindung ein Dritter Schaden litte, immer ausgenommen; wie auch jene Bußen, die vor der Sünde bewahrende heißen, wenn nicht ihre Umänderung eben so gut vor der Sünde bewahret, als diese Bußen) in andere fromme und heilsame Werke umändern können; in welchen Fällen er eine heilsame Buße, und was er für zweckmäßig findet, aufzuerlegen hat.

Es ist aber nicht Unsere Absicht, als wollen Wir durch Gegenwärtiges über eine offenbare oder geheime Irregularität, über einen Mangel oder eine Makel oder sonstige Unfähigkeit oder Untauglichkeit, wie sie immer vorhanden sein mag, dispensiren, oder eine Erlaubniß ertheilen, daß über Solches dispensirt, oder der Irreguläre befähiget und in den vorigen Zustand zurückgestellt werden könnte, selbst im Gewissen nicht. Auch wollen Wir keinen Eintrag thun der Konstitution Unseres Vorfahren, Benedikt des XIV. hochseligen Andenkens, die mit den Worten „Sacramentum Pœnitentiæ" anfängt, und mit zweckmäßigen Erläuterungen gedruckt ist. Auch soll gegenwärtige Akte keineswegs Denjenigen zu Nutzen kommen, die von Uns und dem Apostolischen Stuhle, oder von einem Prälaten oder geistlichen Richter namentlich exkommunizirt, suspendirt, interdizirt, oder als solche, über welche andere Sentenzen und Kirchenstrafen noch verhängt sind, erklärt oder öffentlich verkündet wurden; außer wenn sie während oben besagten drei Wochen Genugthuung geleistet, oder mit den Betheiligten sich ausgeglichen hätten.

Deßwegen verordnen und befehlen Wir hiedurch strenge in Kraft des heiligen Gehorsams allen und jeden Unseren ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und andern Kirchenprälaten, wie auch allen kirchlichen Behörden überall, ihren Vikaren, Offizialen, oder in ihrem Abgangeen allen jenen, welche die Seelsorge auf sich haben, nach Empfang einer Abschrift von gegenwärtiger Bulle oder ihres Abdruckes selbe, sobald sie es nach Zeit und Ort für heilsam im Herrn erachten, in ihren Kirchen, Diözesen, Provinzen, Städten, Flecken, Besitzungen und Oertern öffentlich zu verkünden und verkünden zu lassen,

und die Kirche oder Kirchen, die man besuchen muß, und die Zeit für das gegenwärtige Jubeläum zu bestimmen.

Dieß soll bestehen ungeachtet der Apostolischen Konstitutionen und Verordnungen, besonders jener, worin die Macht, in gewissen, darin ausgedrückten, Fällen loszusprechen, dem jedesmaligen Papste so vorbehalten ist, daß niemand dergleichen ähnliche oder unähnliche Ertheilungen von Ablässen und Vollmachten beziehen dürfe, wenn davon nicht ausdrücklich Meldung oder eine besondere Entkräftung geschehe; wie auch ungeachtet der Regel, keine Ablässe in Jubeläumsform zu ertheilen; als auch was immer für Orden, Kongregationen oder Institute, wenn sie auch durch einen Eid, durch Apostolische Bestätigung, oder wie immer verstärkt sein sollten, gegebenen Satzungen, Gewohnheiten, auch Privilegien, Vergünstigungen und Apostolischen Briefen, welche diesen Orden, Kongregationen, Instituten und ihren Mitgliedern auf was immer für eine Weise ertheilt, genehmiget und erneuert worden. Dieß Alles, obschon sonst zu seiner Entkräftung eine besondere, deutliche, ausdrückliche, einzelne und nicht bloß durch gleichlautende allgemeine Klauseln gefolgerte Meldung von ihm und seinem ganzen Inhalt geschehen, oder was immer für ein Ausdruck gebraucht, oder eine andere ausgesuchte Form hiezu beobachtet werden sollte, entkräften Wir für dießmal besonders, namentlich und ausdrücklich zur Erreichung obigen Zweckes, indem Wir seinen Inhalt durch diese Akte für hinlänglich angeführt, und die darin mitgetheilte Form für beobachtet halten; ohne daß also irgend etwas diesem Ausspruche Eintrag thun könnte. Damit aber diese Bulle, welche nicht kann in Urschrift an alle Orte gelangen, um so leichter zu Jedermanns Kenntniß komme, wollen Wir, daß ihre Abschriften und Abdrücke, in sofern sie von einem öffentlichen Notar unterschrieben, und mit dem Siegel einer in Kirchenwürde stehenden Person versehen sind, überall und für Jedermann die nämliche Kraft haben sollen, als die Urschrift selbst, wenn sie vorgelegt oder vorgewiesen würde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring den 2. Christmonat 1832, im zweiten Jahre Unseres Pontifikates.

Für Herrn Kardinal Albanus,
A. Picchioni, Substitut.

Einige Worte über den Ablaß überhaupt, und über den Jubeläumablaß, seinen Zweck, seine Bedingungen ins Besondere.

(Fortsetzung.)

b.

Bedeutung, Zweck und Heilsamkeit des Ablasses in der spätern und neuern Zeit.

Die strenge Kirchenzucht und die Handhabung der Bußkanones der ersten Jahrhundert kam allmählig beim großen Wachsthume der Christengemeinde in Abnahme, und die Kirche ließ mehr — im Sinne jener Worte des Herrn: „Gehe hin und sündige nicht mehr,“ — nachsichtige Milde an ihre Stelle treten. Es wäre auch ihre strenge Anwendung bei der großen Ausbreitung der Kirche und bei gänzlicher Veränderung der Lage und der Verhältnisse, wie leicht ersichtlich, nicht mehr thunlich, ja oft kaum möglich. Leicht möchte man aber daher jetzt fragen: „Wozu hat man denn noch Ablässe? Was sollen sie jetzt, da die Bußsatzungen nicht mehr wie ehemals gehandhabt werden, bedeuten, und wozu sollen sie dienen? Sind sie nicht eitel und zwecklos geworden?“ Wer sie nur einseitig und nach ihrem ersten engsten Begriffe anschaut, möchte das meinen. Allein dem ist in Wahrheit gar nicht so.

Wenn nämlich gleich jene alte Kirchenzucht und jene strengen Bußgesetze in der Wirklichkeit nicht mehr angewendet werden, so haben sie rechtlich und in ihrem Sinne und Geiste doch nicht aufgehört, und können in diesem Betrachte nicht aufhören; denn die gleiche Sünde verdient an sich und vor Gott heute noch die gleiche Züchtigung und Strafe wie ehemals, — und die Ablässe selbst sind gegenwärtig vorerst: als rechtliche Fortsetzung jener alten Kirchenverordnungen zur heilsamen Ermahnung der Gläubigen zu betrachten.

Schon als solche sind sie daher erstens für gröbere Sünder eine Erinnerung an das Urtheil der Kirche über ihre Vergehen und an die Größe ihrer begangenen Schuld. Die alten Bußsatzungen, woran die Ablässe sie erinnern, geben ihnen den Maaßstab, an welchen sie ihre Strafwürdigkeit ermessen können. Wenn wir nämlich hören oder lesen, daß die Bußzeit 10 bis 20 Jahre, ja oft lebenslänglich dauerte, daß die Sünder im Bußkleide, mit Asche bestreut, weinend an den Kirchenschwellen die Gemeinde um Verzeihung und Fürbitte bathen, daß die Büßer während der Bußzeit an keinem fröhlichen Mahle Theil nehmen, auch auf die ehrbaren Lebensfreuden verzichten mußten, daß ihnen die Haare geschnitten und in der Gemeinde kein anderes Amt zu verwalten gestattet wurde, als die Todten zu begraben, daß Schwerschuldigen und Wiederholtgefallenen die Kommunion sogar auf dem Todtbette versagt ward: — wie geeignet ist dies alles, den Sündern durch die Erinnerung hieran die Schwere ihrer Verbrechen von außenher anschaulich zu machen? — Da also die Ablässe eben dies Andenken an die alten Bußsatzungen fortpflanzen, wie heilsam können sie dadurch für Viele werden! Gerade den gröbern Sündern ist es eigen, daß sie nicht fähig sind, das gethane Böse nach seiner innern Abscheulichkeit zu würdigen, sondern daß sie dafür eines äussern Maaßstabes bedürfen, zumal da, wo man im allge-

meinen gewiſſe Vergehen, die die ernſte keuſche Kirche in der erſten Zeit ſo ſtrenge beſtrafte, ſo wenig mehr achtet!

Die Ablässe ſind zweitens als Erinnerung an die alten Bußgeſetze eine Ermahnung für alle Chriſten, die ihnen vorhält, welcher Glaube, Sinn und Wandel ihnen gezieme, daß „kein Unzüchtiger, kein Götzendiener, kein Ehebrecher, kein Selbſt- und Knabenſchänder, kein Geitziger und Trunkenbold, kein Räuber und Verläumder," und Keiner, der den Sohn Gottes leugnet, in der That zur Gemeinſchaft der Kirche und des Leibes Chriſti gehöre. Denn in den Tagen der ſtrengen Kirchenzucht hätte man dieſe alle buchſtäblich aus der Kirche ausgeſtoßen, und nur nach großer Bußübung wieder aufgenommen; — und wenn es gegenwärtig auch dem Buchſtaben nach nicht mehr geſchieht, ſo ändert das doch an dem Sinne der Strafwürdigkeit dergleichen Sünder gar nichts. —

Die Ablässe ſind daher drittens als Erinnerung und rechtliche Fortführung der alten Bußſatzungen eine Erinnerung und Ermahnung für alle, daß die Entſündigung und Heiligung eines Schwergefallenen ordentlicher Weiſe nur in längerer Zeit mit Mühe und mit großer Selbſtverläugnung zu Stande gebracht, und daß man, nach dem Ausdrucke des Konziliums von Trient, „durch das Bußſakrament nicht ohne große Zähren und Mühen zur Reinheit und Neuheit der Seele gelangen könne."

Nicht weniger erinnern ſie viertens an den erſten Eifer der Gläubigen, bei denen auch große Sünder ſich ſo großen Bußen öffentlich unterzogen — an ihren allgemeinen Abſcheu gegen das Laſter, — an den chriſtlichen Gemeinſinn, der die Gemeinden belebte, vermöge deſſen am Wohl Eines Gliedes alle Theil nahmen, beim Wehe Eines Gliedes alle mitlitten, alle wie mit Einem Sinne das Böſe ausſchloſſen, aber auch alle wie mit Einem Sinne für den reuigen Büßer Fürbitte und Flehungen einlegten.

Schon als ſolche Erinnerungen und Ermahnungen müſſen die Ablässe jederzeit ſehr heilſam und wohlthätig wirken, vorzüglich aber in unſern Tagen, wo dieſe Erinnerungen und Aufforderungen Allen ſo nothwendig geworden ſind! —

Der Ablaß hat aber auch noch einen andern weitern oder höhern Sinn, der ſchon als Keim (implicite) in ſeinem urſprünglichen engen Begriffe lag und ſich bald entwickelte und in der Kirche zur allgemein geltenden Anſicht erhob, die, wenn die Kirche ſich auch durch keinen ausdrücklichen Entſcheid darüber ausgeſprochen hat, doch mit ihrer Lehre, ihrem Sinne, ihren Verordnungen und Erlaſſungen im völligem Einklange ſteht.

Es gehört nämlich zur katholiſchen Glaubenslehre, daß auch durch die gültige Empfangung des heil. Bußſakraments, durch welche „die Schuld und ewige Strafe der Sünden nachgelaſſen wird," doch mit dieſer „nicht immer „ganz alle zeitliche Strafe nachgelaſſen werde" (Concil. trid. Sitz. 6. Kap. 14. und Sitz. 14. Kap. 8. und Canon 12.) ſondern, daß der Menſch dieſe gar oft erſt dann noch dieſeits oder jenſeits abbüßen, oder Gott dafür durch Werke und würdige Früchte der Buße „Genugthuung" leiſten müſſe (ibid. Kap. 8. und 9.) *)

Gewiß durften aber Diejenigen, welche den ſtrengen Bußübungen der erſten Kirche unterworfen wurden, wenn ſie dieſe von der Kirche ihnen überbundenen Bußen mit dem erforderlichen Sinne, mit wahrer Zerknirſchung des Herzens erfüllt hatten, und, von den Sünden freigeſprochen, wieder aufgenommen wurden in die vorige Gemeinſchaft der Gläubigen — gewiß ſagen wir, durften ſolche nach vollendeter ſtrenger Bußzeit die Zuverſicht haben, daß ſie dadurch auch vor Gott für die zeitlichen Strafen der Sünden völlig genug gethan, gänzliche Nachlaſſung und Verzeihung derſelben bei Ihm erlangt haben.

Durften aber Diejenigen dieſe Zuverſicht hegen, welche die auferlegten Bußen wirklich treu erfüllten, ſo durften es zweifelsohne auch Diejenigen, welchen dieſe ſchuldigen Bußen von der Kirche indulgirt und gültig, theilweiſe oder ganz, erlaſſen wurden; anders wäre ja dieſe Erlaſſung keine Wohlthat für ſie geweſen.

Wenn wir überdies nothwendig anerkennen, daß die Kirche vom Herrn die Macht empfangen hat, „zu binden und zu löſen", und alſo nicht nur, (wie das Konzilium von Trient dem Prieſter ausdrücklich gebiethet, Sitz. 14., Kap. 8.) Bußen für die Sünden aufzulegen, ſondern ſie auch, wo es gut oder nöthig, wieder davon zu entbinden, ja ſelbſt von der ewigen Schuld und Strafe loszuſprechen; ſo werden wir nicht weniger anerkennen müſſen, daß ſie mit der gleichen Gewalt, wo ſie es gut und den Sünder deſſen würdig findet, ihm auch die vor Gott ſchuldigen zeitlichen Strafen, theilweiſe oder gänzlich, erlaſſen könne. Und hierauf gründet ſich der weitere und höhere Begriff des Ablaſſes. Im Zuſammenhange mit ſeiner urſprünglich engern Bedeutung verſteht man nämlich, laut Jahrhundert alter allgemeiner Uebung und Anſicht, unter ihm nicht nur die Milderung oder Erlaſſung der Kirchenbußen, ſondern die theilweiſe (unvollkommene) oder gänzliche (vollkommene) Nachlaſſung der vor Gott verſchuldeten zeitlichen Strafen, die der Sünder ſonſt abzu-

*) Hirſcher ſagt: „Dadurch, daß der Sünder ſich zu Gott bekehrt hat, iſt ſein in der Welt verübtes Unrecht noch nicht aufgehoben, das gegebene Aergerniß nicht getilgt, die verkehrte ſittliche Ordnung nicht geräumt, die durch langes Sündigen entſtandene Schwäche zum Guten und die Geneigtheit zum Rückfalle nicht aufgehoben. Zu allem dieſem werden Züchtigungen erfordert, — Genugthuungen für die beleidigte ſittliche Ordnung und für die Zügelung des Fleiſches zum Siege des Geiſtes.

büßen hätte — eine Nachlaſſung, welche von der Kirche ebenfalls, wie die Vergebung der Sünden und der ewigen Schuld, an Gottes ſtatt, mit der von Jeſus Chriſtus ihr gegebenen Gewalt, durch Seine unendlichen Verdienſte ertheilt wird. —

Und auch in dieſem Sinne erweiſen ſich die Ablässe ebenfalls ſehr wohlthätig und heilſam für das chriſtliche Volk.

Denn erſtlich ſind ſie noch mehr, als in ihrer engern Bedeutung, ein Akt der Erlöſung und ein Ausdruck der Huld und Erbarmung Gottes, welcher nicht will, „daß der Sünder ſterbe, ſondern ſich bekehre und lebe.“ — Sie ſind zweitens eben darum auch eine mächtige Tröſtung und Ermunterung für alle Kleinmüthigen und Schwachen, welche ſonſt aus Furcht vor den zu erwartenden Strafen in Muthloſigkeit und marternde Seelenangſt verſinken möchten. Sie ſind eben dadurch drittens für Alle eine dringende Aufforderung zur dankbaren Liebe des Herrn, nach den Worten des Jüngers der Liebe, Johannes: „Laßt uns Gott lieben, weil Er uns zuerſt geliebt hat!“ und deßwegen auch eine mächtige, ganz eigenthümliche Aufforderung zur Buße und Bekehrung. Wenn Denen, welche viel lieben, auch viel vergeben wird; ſo ſollen und werden dagegen auch „Diejenigen, welche viel Vergebung finden,“ ſich gedrungen fühlen, viel zu lieben und liebend ſich von ganzem Herzen durch Buße und Beſſerung zur Quelle und Fülle der Liebe hinzuwenden. Die Ablässe ſind endlich viertens ein Zeichen und ein Beweis, daß Gott und Seine heil. Kirche — menſchlich zu reden — nicht Luſt an Beſtrafungen haben, und daß die Strafen nicht verhängt ſeien, um wehe, ſondern um der Heiligkeit des ſittlichen Geſetzes genüge zu thun. Iſt dies aber, wie immer, geſchehen, oder kann es auf mildere Weiſe ſtatt finden; ſo werden die Strafen hinweggenommen. Und dieſer Wahrheit gemäß ſucht die Kirche eben Dasjenige, was ſie ehemals durch die ſtrengen Bußſatzungen bezweckte, in der heutigen, ganz anders geſtalteten Zeit durch Milde, durch Erlaſſung und Umänderung der Strafen in Werke der Andacht und Liebe — durch heil. Ablässe — zu erreichen. Durch das Eine wie durch das Andere wollte und will ſie die Menſchen entſündigen, verſittlichen, heiligen, durch Chriſtus zum Heile in Gott führen.

Aus dem bisher Geſagten zeigt ſich alſo in jedem Sinne wahr, was das heil. Konzilium von Trient von den Ablässen lehrt, „daß nämlich die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, „der Kirche von Chriſtus ertheilt worden iſt, und daß ſie ſich „dieſer Gewalt, die ihr göttlich übergeben wurde, ſeit den „älteſten Zeiten bediente, und daß der Gebrauch der Ab„läſſe als für das chriſtliche Volk ſehr heilſam — in „der Kirche beibehalten werden ſoll.“ (Sitz. 25 de Indulg.)

Aus dem Begriffe deſſen aber, was die Ablässe ſind, leuchtet denn auch ein, was ſie nicht ſind und nie

ſein können. Sie ſind alſo nämlich gar nicht etwa eine Freiſprechung von ungebüßten Sünden und Vergehungen; denn der Sünder muß dieſe Freiſprechung durch wahre Zerknirſchung, Sinnesänderung und Bußübung ſchon errungen und im heil. Bußſakramente gültig empfangen haben, ehe er der Ablässe auch nur fähig ſein, geſchweige denn theilhaftig werden kann. Sie ſind eben ſo wenig irgend eine Freiſprechung von der Vergütung des geſtifteten Aergerniſſes oder Schadens oder von der Zurückerſtattung des ungerechten Gutes und der geraubten Ehre — wo anders die Vergütung noch möglich iſt; — ſondern der Menſch muß nach Kräften auch dieſe ſchon erfüllt haben, oder doch treu zu erfüllen ernſt und heilig entſchloſſen ſein, ehe er einen Ablaß zu gewinnen vermag.

Sie ſind endlich nie eine völlig unbedingte Erlaſſung der verſchuldeten zeitlichen Strafen, ſondern ſtets, wo es noch geſchehen kann, an die Erfüllung von Werken der Andacht, der Liebe, der Selbſtverleugnung gebunden, welche alſo erfordern oder vorausſetzen, daß die Andacht, die Liebe, die Selbſtverleugnung ſchon weſentlich da ſey, weil ohne dies ihre Werke unmöglich wahrhaft geübt werden können.

(Fortſetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Aarau. Unſere hohe Regierung hatte unterm 28. Januar die Herren Dekane aufgefordert, die Jubeläums-Bullen und Faſten-Indulte einzuſenden, um denſelben die hoheitliche Bewilligung zur Publikation aufdrucken zu laſſen. In einem Schreiben vom 30. Januar wurde jedoch dieſes Begehren wieder zurückgenommen.

Luzern. Beſchluß, die Publikation der päpſtlichen Jubiläumsbulle und der biſchöfl. Faſtenindults für das Jahr 1833 bewilligend.

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem Uns von dem biſchöflichen Kommiſſariate in Luzern diejenige von Rom aus den 2. Chriſtmonat 1832 datirte Bulle des Heiligen Vaters Gregorius XVI., vermöge welcher allen Chriſtgläubigen die Gewinnung eines vollkommenen Ablaſſes, in der Form eines Jubiläums verkündet wird, vereint mit dem, von dem Hochwürdigſten Herrn Joſeph Anton, Biſchof von Baſel, unterm 15. des fließenden Monats erlaſſenen Faſtenindulte, in welchem der Anfang der Jubiläumszeit für das Bisthum Baſel auf den 1. Sonntag, und das Ende derſelben auf den 4. Sonntag der Faſtenzeit beſtimmt wird, unter Bezeichnung der Zeremonien und Feierlichkeiten, die dabei Statt finden dürfen, — vorgelegt worden ſind;

Beſchließen:

1) Die Publikation der päpſtlichen Jubiläumsbulle vom 2. Chriſtmonat 1832, in Verbindung mit dem Faſten-

indulte des Hochwürdigsten Bischofs von Basel vom 15. des fließenden Monats ist anmit für den Kanton Luzern bewilligt.

2) Bei deren Anwendung sollen genau diejenigen Zeremonien oder Feierlichkeiten ohne Abbruch oder Zuthaten Statt finden, welche in dem bischöflichen Mandate selbst bezeichnet und vorgeschrieben sich befinden.

3) Gegenwärtiger Beschluß ist in Urschrift den vorbenannten kirchlichen Akten nachzutragen, dem bischöflichen Kommissariate in gleicher Form zuzufertigen und beinebens zu allgemeiner Kenntniß dem Kantonsblatte beizurücken.

Also beschlossen Luzern, den 23. Jenner 1833.

„Der Schultheiß
„X. Schwyzer.
„Namens des Kleinen Raths
„der Staatsschreiber
„A. Hunkeler."

Einige Bemerkungen über derlei „Bewilligungen" werden nächstens mitgetheilt werden.

Wunderbare Heilung eines Stummen.

Folgender Brief an die Redaktion der Gazette du clergé in Paris ist werth, unsern Lesern mitgetheilt zu werden. Er lautet wörtlich also:

Romans den 16. Jänner 1833.

Ich hatte den Prinzen Hohenlohe für sechs Personen dieser Stadt um sein Gebet angerufen, unter denen ich auch einen Herrn Isidor Vial nannte. Dieser junge Mann war schon seit drei Jahren des Gebrauches seiner Sprache gänzlich beraubt; und da er seine Gedanken nur mittelst der Feder und des Bleistiftes mittheilen konnte, erweckte er bei Jedermann das größte Interesse. Die berühmtesten Aerzte der Fakultät von Montpellier, wo er sich mehrere Monate aufgehalten hatte, hatten alle Mittel ihrer Kunst aufgeboten, um ihn zu heilen, aber ohne Erfolg. Da sich die ärztliche Kunst als unvermögend erwiesen hatte, hatte er auch längere Zeit gar keine Mittel mehr versucht, hatte aber Denjenigen angerufen, welcher der Natur gebiethen und den Stummen die Sprache geben kann. Seine Mutter, Wittwe Vial, hoffte immer und erwartete nur vom Himmel die Heilung ihres Sohnes. Den 25. Nov. 1832 berichtete mir Abbe Forster, Pfarrer von Huttenheim, im Namen des Fürsten, daß seine Hoheit den 13. und 21. des folgenden Monats für jene Personen beten werde, welche ich ihm empfohlen habe. Die Frau Vial, welcher ich diese Nachricht sogleich zu wissen that, theilte sie einigen Personen mit und begann am 13. Dez. eine neuntägige Andacht. Am 21. eben dieses Monats, am letzten von Hrn. Forster angegebenen Tage, Morgens um 9 Uhr, erhielt Isidor Vial den Gebrauch seiner Sprache wieder; dieß war eben der Augenblick, wo seine Mutter am Fuße des Altares während des Meßopfers ihr Gebet mit dem des Fürsten vereinigte, um die Heilung ihres Sohnes zu erhalten. Seit diesem glücklichen Tage spricht dieser junge Mann von 29 Jahren mit eben derselben Leichtigkeit wie vorhin. Ich will mich hier aller Reflexionen enthalten. Dieses Ereigniß machte tiefen Eindruck auf eine Bevölkerung von zehn bis zwölftausend Menschen, welche Zeugen hievon sind. Zur Danksagung wurde eine feierliche Messe gehalten, bei welcher die Familie des Is. Vial gegenwärtig war; er selbst wollte Gott seinen Dank bezeugen durch den Empfang der heil. Kommunion. Möge sich das Ereigniß bis in die weite Ferne ausbreiten und den gütigen Gott lobpreisen lehren, welcher die Beschwerden Derjenigen erleichtert, welche auf Ihn vertrauen.

Um über die erzählte Thatsache gar keinen Zweifel übrig zu lassen, füge ich das Zeugniß von mehrern glaubwürdigen Personen bei.

Ich bin mit Achtung ꝛc.

Campion, Vikar von Romans.

Wir Unterzeichnete beeifern uns, unser Zeugniß demjenigen des Herrn Abbe Campion, Vikar von Romans, beizufügen, und erklären, daß alles, was er oben in Bezug auf die Heilung des Hrn. Isidor Vial berichtet, der Wahrheit gemäß ist.

Geschehen zu Romans den 10. Jänner 1833.

Folgen die zahlreichen Unterschriften von Personen meistens vom Stande.

Paris, 18. Jen. *) „Man kennt den im achtzehnten Jahrhunderte begonnenen Kampf der Enzyklopädisten wider die katholische Kirche und das Christenthum überhaupt, von dem sie nur die Moral gelten lassen, und diese Moral blos auf das, was man im allgemeinen Leben den Menschen-Verstand nennt, heruntersetzen wollen. Dieser Krieg wurde sophistisch und stürmisch geführt, aber die großen Geistes-Gaben Voltaire's und Diderots glänzten dabei hervor. Die Enzyklopädisten, ohne System, wurden durch eine neue Philosophie, die des Herrn von Condillac, ersetzt, welche nichts Anderes, als Locke's allgemein bekannte Sinnlichkeitslehre ist. Dieser Philosophie bemächtigte sich während der französischen Revolution ein doppeltes Geschlecht, die sogenannten Physiologen und die sogenannten Ideologen. Erstere, Mathematiker, Physiker, Chemiker, Aerzte, durch Napoleon sehr befördert, gaben bald die Philosophie ganz auf, und reduzirten allen Sensualismus, die Einen auf das Organische, die Andern auf das Atomistische, erkannten nur Kräfte oder Materie. Die Ideologen aber gingen ihren eigenen Weg der nüchternen Spekulation fort, und

*) Ohne den Ansichten des Korrespondenten ganz beizustimmen, finden wir dieses Schreiben der Mittheilung werth, indem es über den Ursprung und den Zusammenhang mehrerer in kirchlicher Hinsicht merkwürdiger Ereignisse der neuern Zeit Licht verbreitet.

Anm. d. Red.

da sie dem Kaiser nicht schmeichelten, sondern sogenannte Republikaner waren, verwarf und verachtete er sie sammt und sonders. Während der Restauration machten die Ideologen und Physiologen direkte Versuche auf den öffentlichen Geist und Unterricht, hatten aber mit Ungunst des Hofes und der sogenannten Kongregation zu kämpfen. Der Physiolog Brossais suchte den Ideologismus und die Physiologie von Neuem zu verknüpfen; man nannte dieses die Wissenschaft vom Positiven. Aber alle diese Versuche gingen nicht über den Bezirk der „Ecole de Medicine" hinaus; sonst war nirgends Wärme für die Lehre. Man schlug also einen andern Weg ein; da es mit dem besonders vom Courrier francais gestützten Projekte, Frankreich protestantisch zu machen, nicht ob des protestantischen Glaubens wegen, sondern aus Haß gegen den Katholizismus, nicht geglückt war, so wollte man in der katholischen Kirche selbst reformiren. Herr Keratry that den ersten Versuch; es war ihm, als einem redlichen Manne, Ernst, aber seine im Keime abgestorbene Religion wollte nicht wachsen, und er war der erste, sie selbst aufzugeben, da er auch der Einzige war, der halb und halb an sie glaubte. Eifriger, proselytischer nahm die Sache Herr Isambert, ein Mann, der bei Weitem nicht den Gehalt, weniger Gemüth und politische Aufrichtigkeit als Herr Keratry hat, der gegen den Katholizismus ungefähr denselben Haß hegt, wie die Nichtbesitzenden leicht gegen die Besitzenden in ihrem Busen tragen, ohne Erhebung des Geistes, in irgend einer Religion, welcher auch immer. Während der Restauration schlugen die Isambertianer ihren politisch-religiösen Wohnsitz bald im Courrier francais, bald im Constitutionel auf; endlich gründeten sie ein eigenes Journal, im Gegensatze gegen ein schlechtes und geistloses Blatt, den Ami de la Religion et du Roi. Das Isambertische Blatt hatte nur eine andere Art von Gemeinheit, nämlich eine irreligiöse, die sich mit sogenannter Religion heuchlerisch übertünchte; die Gemeinheit des Ami de la Religion war die eines Schmarotzers der geistlichen Herren, mit ziemlicher Verfolgungslust gepaart. Die Isambertische Plattitude ging aber bald ein, sie fand kein Publikum. Da kam der Umsturz der Bourbone. Alsobald tritt ein gewisser Abbe Chatel, ein Isambertianer, auf; er läßt während der Revolutionstage selbst an allen Ecken der Stadt einen Aufruf an das Volk zur Gründung einer französischen Kirche ergehen, kriecht dabei auf dem Boden, und macht im Voraus den demokratischen Ministeriellen, indem er versichert, er wolle nicht, wie Calvin, eine selbstständige, sondern eine dem Staate unterthänige Kirche, abhängend vom Bureau eines halb demokratischen, halb despotischen Kultministers, und durch die Buralisten besetzt, welche die HH. Isambert und Chatel in ein solches Ministerium einzuschmuggeln gedachten. Der Courrier francais und der Constitutionel, auf welche Herr Isambert Einfluß hat, und die diese Gelegenheit ergriffen, um ihren Lieblingsplan, die Ausrottung des Katholizismus in Frankreich, zu befördern, lobten sehr diesen Versuch, aber im Sturm

und Drang der Dinge wurde wenig darauf geachtet. Da brach ein neues Fieber über Paris los, angeblich veranlaßt durch den abgeschmackten Versuch einiger Anhänger der Legitimität, um zu erfahren, ob sie eine hinlängliche Anzahl Kontrerevolutionärs aufbieten könnten, um das Andenken an die Bourbone bei Gelegenheit der Jahresfeier der Ermordung des Herzogs von Berry aufzufrischen; in Wahrheit aber ein Versuch, nicht um die Legitimisten zu stürzen, sondern um die katholischen Priester, und durch sie die katholische Religion, aus Paris zu vertreiben. Dieser Versuch stockte zwar bald; aber die Isambertianer ergriffen alsbald die neue Gelegenheit, und so verschafften sie sich Eingang in Clichy und in einigen Gemeinden der Umgegend von Paris, wo man die alten Pfarrer (die zum Theile abgeschmackt genug gehandelt haben mögen) verjagte, nicht ihrer Thorheiten wegen, sondern weil sie katholische Priester waren; in mehrern wenigstens von diesen Unruhen hatten die Isambertianer des Hrn. Chatel sichtbar die Hand. Damals ergriff die Tribune ebenfalls eifrig diese Angelegenheit und predigte den Isambertianismus oder Chatelianismus aus allen Kräften. Unglücklicher Weise für die Revolutionärs zerspalteten sie sich aber bald in zwei große Haufen: die Einen, unter denen die HH. Merilhou, Isambert und einige Andere sich befinden, fürchteten die Republik, und begnügten sich mit dem, was man die konstitutionelle Opposition nennt, bis ihnen die Macht würde; die Andern, feurigen Gemüths, bestehend aus Mitgliedern des Klubs und sich anschließend an die sogenannte junge Rechte in der Kammer der Deputirten, wollten von einer so verzagten Opposition nichts wissen und verlangten, la meilleure des Républiques sollte in ihrem Haltpunkte der Charte baclée allmählig zerfressen werden, wie die Ratten einst über Nacht die Bogensehnen der Schützen im Heere des Sanherib zernagten. Diese politische Spaltung wirkte auf die Isambertisch-Chatelianische Kirche zurück. Da trat ein gewisser Auzou auf, welcher der Mann der Tribune ward, wie Chatel der Mann des Courier francais und des Constitutionel geblieben ist: er warf dem Abbe Chatel und seinem Gönner, dem Hrn. Isambert, Papstthum, Jesuitismus, Kongregationsmacherei, Ministerialismus, und ich weiß nicht was vor, worauf sich Chatel vertheidigte, den Gegner einen Unglücklichen, Abtrünnigen u. s. w. nannte. Das Publikum lachte. Während Hr. Chatel in seiner Kirche gegen den Papst predigte, predigte Hr. Auzou in der seinigen gegen Chatel. Alsbald donnert Chatel seinerseits wider Auzou. Hr. Chatel macht immer mehr der Regierung, Hr. Auzou immer mehr der Republik seine Verbeugungen: die Regierung will aber vom Ersten, die Republik vom Zweiten nichts wissen; weßhalb die Isambertianer, orthodoxe und heterodoxe, Männer des Chatel und des Auzou, gezwungen sind, auf Bauern, Weiber und Kinder der Umgegenden von Paris Jagd zu machen, um ein Publikum zu erhalten. Unterdessen rührt sich die hiesige Geistlichkeit; sie fordert die ihr entrissenen Kirchen zurück; sie kennt den Isambertianismus von alter

Zeit; sie weiß, daß er sich hin nnd wieder in Frankreich schon verzweigt hat; die Regierung wird aufmerksam auf die Umtriebe; es liegt darin der Zunder zu mannigfaltigen Zwistigkeiten; nämlich der Isambertianismus hat es auf das südliche Frankreich und die Vendee abgesehen; da ist das Volk noch in Masse katholisch, und zwar, obwohl auf sehr verschiedene Weise im Süden und Westen, heftig, gewaltsam. Man kann sich denken, wie dieser Versuch, in solchen Gegenden unternommen, einen gefährlichen Zunder in das mit Brennmaterial überfüllte Gebiet zu schleudern vermögend wäre. Die Sache wird untersucht; es ist evident, daß die Isambertianer kein Recht zu den kathol. Kirchen haben; es wird und kann ihnen nicht verwehrt werden, sich eigne zu bauen: da aber steckt der Knoten. Die Isambertianer sind gering an Zahl, sie haben keinen Glauben; es ist keine Sekte, sondern ein Versuch zur Zerstörung des katholischen Klerus und Glaubens; die Anhänger geben Zeitungsartikel, aber kein Geld; ohne gewaltsame Wegnahme der katholischen Kirchen, um in denselben gegen die katholische Religion zu predigen, hat die Sache keinen Fortgang; solche Usurpationen aber, wenn sie um sich griffen, könnten von Republikanern und Legitimisten zu Religionskriegen, oder wenigstens Aufständen, im Süden und Westen benutzt werden. Die Regierung ahnet, was im Werke ist: ein Theil der Isambertianer, die Chatelianer, wagt sich nicht recht hervor; und selbst der heroischere Theil darf sein desoragnisirendes Prinzip nicht geradezu herauskehren; die Leute von Clichy möchten alsdann abtrünnig werden. So stehen jetzt die Sachen.

(Augsb. Allg. Zeit. v. 26. Jan. 1833.)

Hannover. Der unlängst erschienene Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes für das Königreich Hannover enthält im §. 8 des 5. Kap. eine Bestimmung, gemäß welcher jedem Landeseinwohner alle Kommunikation mit dem päpstl. Stuhle ohne Ausnahme und ohne allen Unterschied des Inhalts verboten ist, wenn nicht zuvor das Ministerium davon Einsicht genommen hat. Dagegen erließen nun sämmtliche Dechante der Diözese Osnabrück folgende Protestation an das k. Staatsministerium:

„Es ist eine katholische Glaubenswahrheit, daß der Papst das Oberhaupt der ganzen katholischen Kirche sei und dieß nicht aus menschlicher Einrichtung, sondern aus göttlichem Rechte. Es ist unter allen ächten Katholiken eine entschiedene Glaubenslehre, daß die Kommunikation mit dem päpstlichen Stuhle nicht könne abgebrochen werden, ohne in ein Schisma zu verfallen, oder was eines ist, sich von der katholischen Kirche zu trennen, ohne aufzuhören, ein katholischer Christ zu sein; und so müssen wir es als eine Fessel für unsere Religionsfreiheit, als einen Eingriff in die heil. Rechte unserer Gewissensfreiheit ansehen, wenn wir uns von der bürgerlichen Staatsgewalt die freie Kommunikation mit unsern geistlichen Obern in kath. Religions-Angelegenheiten und in Gewissensfällen, welche dem Papste vorbehalten sind, sollten nehmen oder beschränken lassen. Keine Staatsgewalt reicht so weit, daß sie irgend einen

Unterthan zwingen könnte, derselben seinen geheimsten Gewissenszustand, woran oft seine eigene und ganzer Familien bürgerliche Ehre abhängt, erst zu entdecken, ehe er darüber mit dem Kirchenobern in Kommunikation treten will: de internis non judicat praetor.“

„Keiner Staatsgewalt, selbst wenn sie katholisch ist, steht das Recht zu, über katholische Religions-Angelegenheiten, welche die Glaubens- und Sittenlehren, die Sakramente und die Liturgie betreffen, sich zum Richter aufzuwerfen. Dieses gebührt nur dem Papste und den Bischöfen nach der Lehre Christi, wie wir Katholiken sie verstehen.“

„Der ächte Katholik glaubt nach der Lehre der kath. Kirche, daß die Obrigkeiten von Gott gesetzt sind und ihre Macht von Gott und nicht von dem wandelbaren Willen des Volkes haben; darum ist er gehorsam der Obrigkeit aus Gewissenspflicht, und hält Ungehorsam für Sünde. Nur die einzige Ausnahme kennt der Katholik, wo ihm weltliche Gesetze nicht binden können; wenn sie nämlich offenbar den göttlichen Gesetzen widersprechen, da müßte er mit den Aposteln sagen: „Man muß Gott mehr, als den Menschen gehorchen.“ —

„Daher würde es auch, wie für uns, so für jeden Katholiken äußerst kränkend sein, wenn alle ihre und nur ihre Kommunikationen mit ihrem Oberhaupte, dem Papste und den Bischöfen, gleichsam a priori in dem Staatsgrundgesetz des Königreichs so lange mit dem abscheulichsten Verdachte einer staatsgefährlichen Tendenz belastet erscheinen sollten, bis sich das Ministerium durch genommene Einsicht vom Gegentheil überzeugt hätte.“ — — — — — — — —

„Wir dürfen daher zuverläßig der Gewährung unserer ehrerbietigsten Bitte entgegensehen: daß aus dem neuen Staatsgrundgesetze alles, was die rechtlich erworbene Religions- und Gewissensfreiheit den katholischen Unterthanen der Diözese Osnabrück beeinträchtigen oder verletzen könnte, und was überhaupt einen gehäßigen Verdacht auf die kath. Kirche, ihre Lehren, ihre Hirten, ihre Mitglieder und ihre wechselseitigen Kommunikationen werfen könnte, völlig entfernt bleibe.“

Die Leser der Schweiz. Kirchenzeitung werden sich gewiß mit uns freuen, eine so ächt-katholische Gesinnung von unsern Brüdern im Norden in einer so entschiedenen und kräftigen Sprache ausdrücken zu hören. Zugleich werden sie auch die Bemerkung machen, daß eine gewisse Partei, die sich vorzüglich „die liberale“ nennt, wenn sie einmal die Herrscherstühle eingenommen hat, kein Bedenken trägt, sogar den freien Briefwechsel ihrer nunmehrigen Unterthanen und die Ausübung der Gewissensfreiheit zu hemmen, während sie selbst mit dem comité-directeur in ununterbrochenem Verkehre stehen.

Auch ist hier das Kind: Errichtung eines eigenen Metropolitenverbandes für die Schweiz ꝛc., welches Herr Dr. Snell in seiner famösen Schrift vorschlägt, bei seinem rechten Namen genannt: eine schweizerische Nationalkirche errichten, außer Verbindung mit Rom, heißt nämlich nichts anders, als aufhören, katholisch zu sein.

Bei Gebrüdern Räber, Buchdrucker in Luzern, ist nächsten Dienstag zu haben:

Das Jubeläumbüchlein; oder kurzer Unterricht über den Jubeläumsablaß und angemessene Andachtsübungen zur Feier desselben. Bei Gelegenheit des von Seiner Heiligkeit Gregors XVI. für die ganze katholische Welt ertheilten Jubel-Ablasses. Preis 1 Bz. oder 4 Kr.

Auf größere Bestellungen hin wird billige Rücksicht genommen.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.